

Landschaftsschutzgebiet „Oberwald-Rißnert“



Chronologie I

LSG „Turmberg“

2004

2010

LSG „Gießbach-
niederung“

2006

2016

Änderung LSG
„Nördliche Hardt“

2014 2015

Änderung LSG
„Rheinaue“

2014

2017

**„Oberwald-
Rißnert“ LSG**

2006

2018

2002

2004

2006

2008

2010

2012

2014

2016

2018

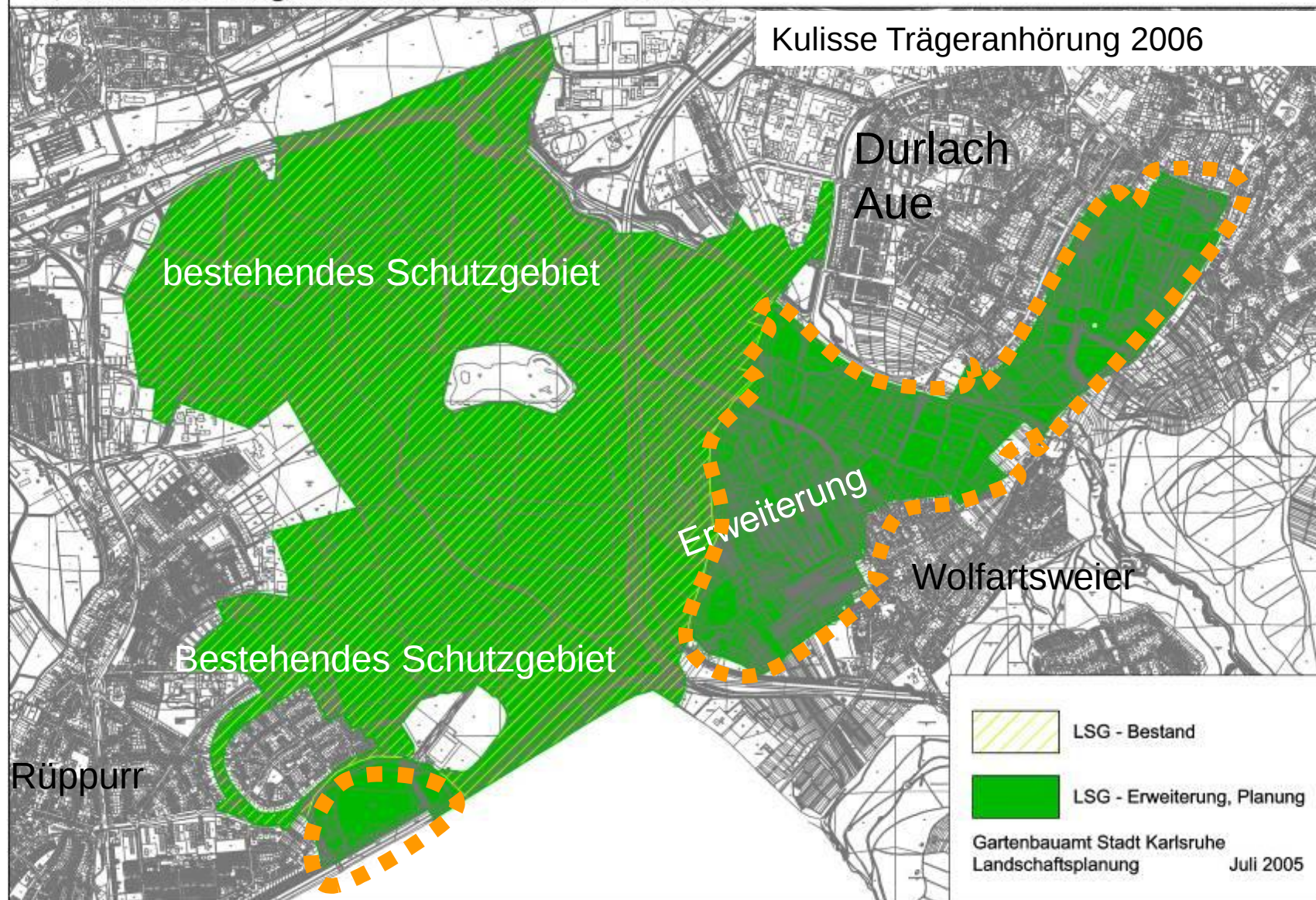
Chronologie II



2006:	Eröffnung des Verfahrens
2010 – 2011:	Vorstellung Ortschaftsrat Durlach und Wolfartsweier, Gleichlauf mit Flurbereinigung
2011 – 2013:	Infoveranstaltungen mit Landwirtschaft und Anpassung des LSG-Entwurfs
2014 - 2015:	Nochmalige Trägeranhörung und Bürgerbeteiligung (öff. Auslegung) sowie Gespräche mit der Landwirtschaft
2016:	Austausch mit Sportvereinen und Anpassung LSG-Entwurf
2017:	Bearbeitung förmlicher Einwendung der Landwirtschaft und Anpassung LSG-Entwurf
Ausblick 2018:	Vorstellung in den Ortschaftsräten, AUG und GR, Ausfertigung durch OB als UNB, Bekanntmachung und in Kraft treten

LSG Erweiterung Oberwald - Rissnert - Entwurf

Kulisse Trägeranhörung 2006



Was bezweckt die Naturschutzbehörde mit der Unterschutzstellung?

- Die dauerhafte Sicherung eines Naherholungsgebietes für die Erholung suchende Bevölkerung im Verdichtungsraum
- Die Sicherung einer gefährdeten wertvollen Kulturlandschaft, teils geprägt von traditioneller Nutzung als Sonderkulturfläche und den Schutz des Landschaftsbildes
- Den Biotopverbund mit angrenzenden Schutzgebieten (u.a. vgl. Amphibien und Hochwasserrückhaltebecken)
- Erhaltung der natürlichen Funktionen der örtlichen Böden

Was regelt die Verordnung?

- Verbot
 - von Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder den Gebietscharakter verändern.
- Erlaubnisvorbehalt
 - für alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwider laufen können (präventives Vorprüfen, ob verträglich, falls ja, Rechtsanspruch auf Erlaubnis).

Beispiele:

- Errichtung von baulichen Anlagen oder Einfriedungen,
- Lagern von Gegenständen, soweit nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich,
- Fällen von Bäumen oder sonstigen Feldgehölzen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten insbesondere nicht:

- für die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gartenbauliche Bodennutzung gemäß guter fachlicher Praxis
- für die Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 650 „Kleingartenanlage Durlach-Süd“ (Dauerkleingärten “Malerin-Häuschen-Wiesen“ und „Im Breitbarts-Brüchlein“)
- für die Errichtung und Nutzung der im Flächennutzungsplan 2010 im Gewann „In den hohen Erlen“ dargestellten Dauerkleingärten, soweit dies auf Grundlage eines Bebauungsplanes erfolgt

Besondere Belange I

Grafische Darstellung Kleingartengebiete



§ 6 Abs. 13 Freistellungen für bauliche Vorhaben,

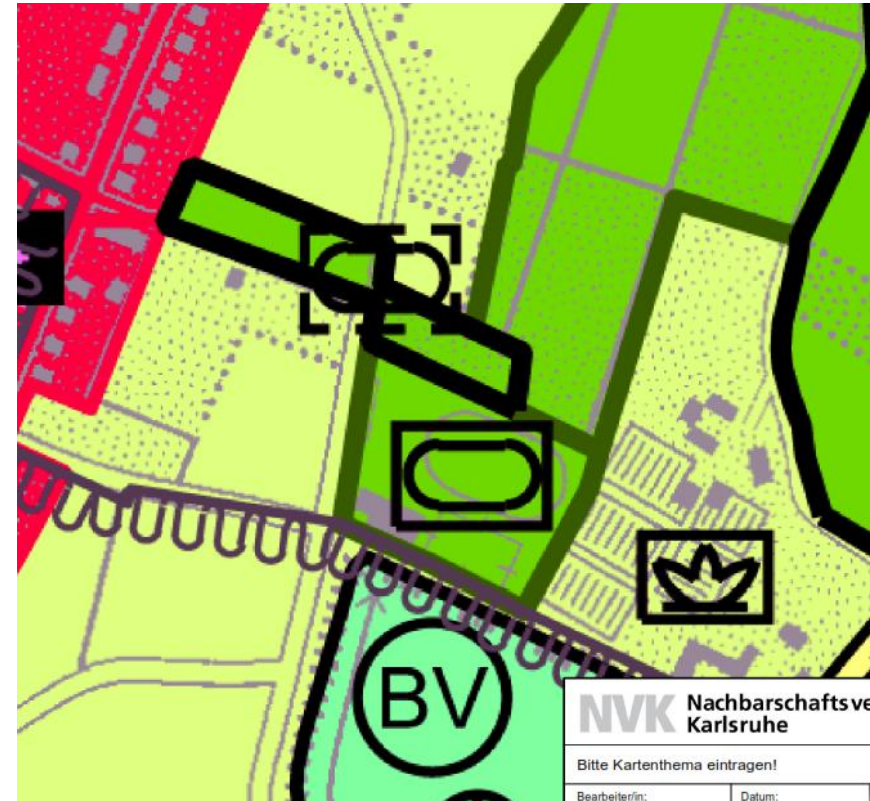
- die überwiegend dem Vereins- und Schulsport dienen und die in Erweiterung oder Ergänzung bestehender Anlagen und auf oder im unmittelbaren Umfeld von im Flächennutzungsplan 2010 als Bestands- oder Erweiterungsfläche „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellter Fläche und
- gemäß § 35 BauGB zugelassen sind/werden oder
- auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zugelassen sind/werden.

Besondere II

grafische Darstellung der Vereinsflächen



Spielvereinigung 1910 Durlach-Aue e.V.



Turngemeinde Aue 1895 e.V.

Besondere Belange III

Holzlagerung



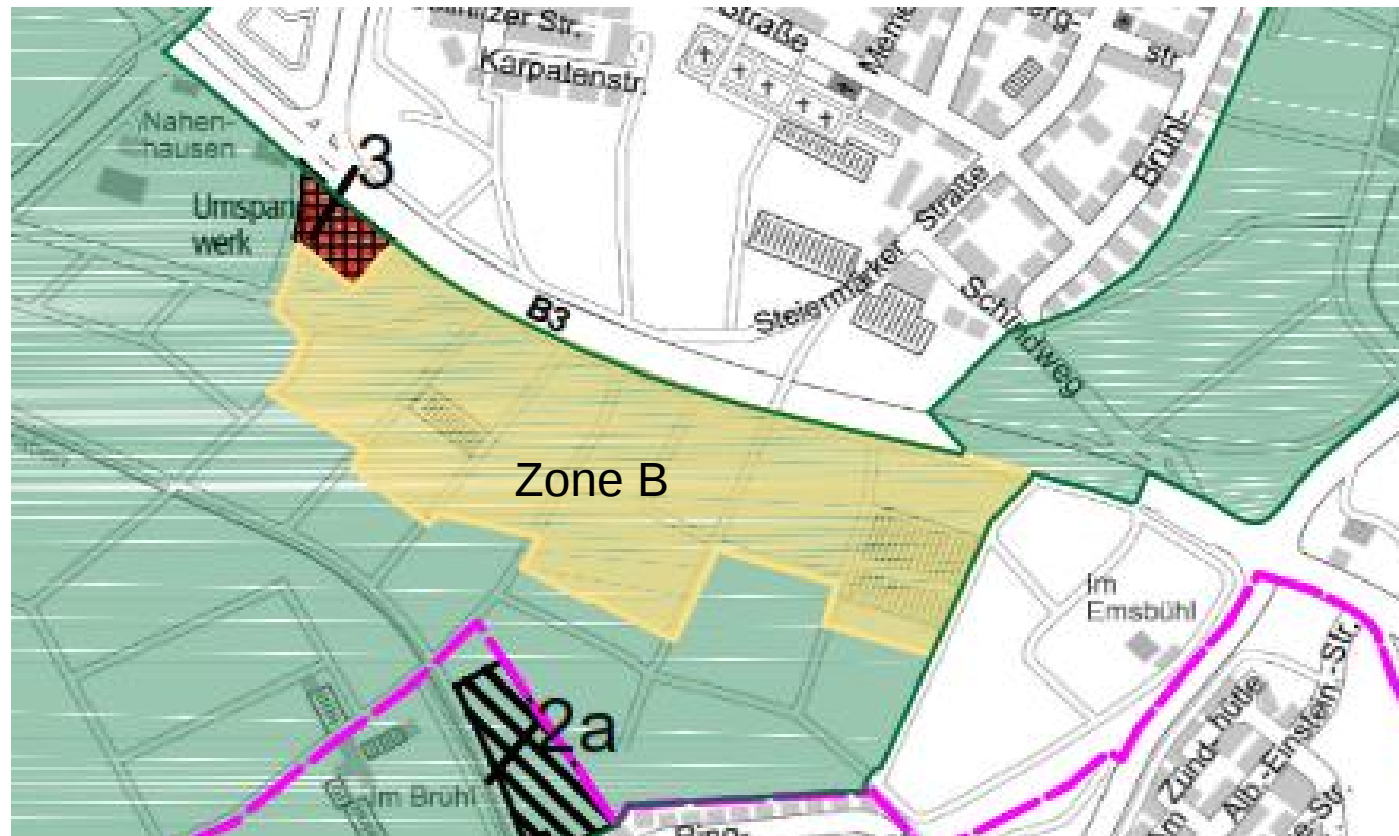
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 LSG Erlaubnisvorbehalt:

[...] Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, ist erlaubnispflichtig

Ausnahme:

erlaubnisfrei sind ortsübliche, für den Eigenverbrauch bestimmte Brennholzstapel bis zu 10 Ster unbehandeltes und naturbelassenes Schnittholz pro Grundstück.

Belange der Landwirtschaft und des Gartenbaus I: Gewächshäuserkorridor - Karte



Belange der Landwirtschaft und des Gartenbaus I: Gewächshäuserkorridor



Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für:

Erweiterung bzw. Neuerrichtung von bestehenden Gewächshäusern innerhalb Zone B, wenn:

- Firsthöhe von max. 8,00 Metern,
- nur auf solchen Flächen, die unmittelbar an eine Fläche mit einem bestehenden Gewächshaus angrenzen. Angrenzende Flächen sind auch solche, die durch einen privaten oder öffentlichen landwirtschaftlichen Weg getrennt sind, wenn die Entfernung durch den Weg insgesamt nicht mehr als 5,00 Meter beträgt. Nicht erforderlich ist, dass die angrenzenden Gewächshäuser im Inneren verbunden sind,
- Neubau / Erweiterung darf nicht dazu führen, dass die in Zone B vorhandenen Flächen übermäßig bebaut werden. Das Verhältnis von Gewächshäusern und unbebauten Flächen darf innerhalb der Zone B nicht mehr als vierzig von einhundert betragen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 LSG Erlaubnisvorbehalt

- Errichtung baulicher Anlagen [...], mit Ausnahme von Folientunneln zur Erzeugung landwirtschaftlicher oder erwerbsgartenbaulicher Produkte mit der Maßgabe, dass begehbare Folientunnel von der Erlaubnispflicht dann freigestellt sind, wenn diese
 - nicht über ein dauerhaftes Fundament verfügen und
 - nicht mehr als 2,5 Meter Höhe und
 - nicht mehr als 1 Hektar überdachte Fläche aufweisen.
- Sachlich und räumlich wie eine zusammenhängende Anlage in Erscheinung tretende Folientunnel werden bezüglich der Fläche wie eine einzige Anlage behandelt

§ 6 Abs. 3 LSG- Entwurf – Freistellung für:

- die der guten, auch künftigen, fachlichen Praxis entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Bodennutzung mit Ausnahme

folgender Rückausnahmen:

- der Errichtung baulicher Anlagen, soweit diese nicht gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 erlaubnisfrei sind,
- der Veränderung der Bodengestalt, soweit diese nicht gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 3 erlaubnisfrei ist,
- die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 14),
- der erstmaligen Errichtung von Kurzumtriebsplantagen,
- der wesentlichen Änderung der Bodennutzung, insbesondere des Umbruchs von Dauergrünland (§ 5 Abs. 2 Ziffer 16)
- und der Beseitigung von Landschaftsbestandteilen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 17).

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !



Besondere Belange V: Holzlagerung – Falblatt der Stadt Karlsruhe S. 1

Negativbeispiel einer Holzlagerung:



Positivbeispiel einer Holzlagerung:



Kontaktaten zur Beantwortung von Fragen

Naturschutzrechtlich

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Untere Natur- und Bodenschutzbehörde
Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76126 Karlsruhe
Behördenrufnummer Telefon: 115
Termine nach Vereinbarung

Baurechtlich

Stadt Karlsruhe
Bauordnungsamt
Karl-Friedrich-Straße 14 – 18, 76133 Karlsruhe
Behördenrufnummer Telefon: 115
Termine nach Vereinbarung

Stadt Karlsruhe
Bauordnungsamt | Zentraler Juristischer Dienst

Brennholzlagerung im Außenbereich und in Schutzgebieten



Besondere Belange V: Holzlagerung – Faltblatt der Stadt Karlsruhe S. 2



1. Darf Holz überhaupt in der freien Landschaft gelagert werden?

Der Gesetzgeber hat den Außenbereich durch § 35 Baugesetzbuch unter einen besonderen Schutz gestellt. Er soll grundsätzlich von baulichen Anlagen frei bleiben. Die sogenannten öffentlichen Belange, zu denen zum Beispiel die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert zählen, sollen durch bauliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Auch das Orts- und Landschaftsbild darf nicht verunstaltet werden, zum Beispiel durch ungeordnete und überdimensionierte Holzlagerungen und Überdachungen.

Dass auch Holzstapel und Brennholzlagerungen unter die „baulichen Anlagen“ fallen, ist für viele Eigentümer und Pächter nicht leicht nachzuvollziehen. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg.

2. Welche Menge darf gelagert werden und wo steht das im Gesetz?

Entsprechend der Vorgehensweise in anderen Städten des Landkreises, ist in Karlsruhe die Lagerung von Brennholz im Außenbereich mit folgenden Einschränkungen zulässig:

- nur für den Eigenbedarf
- pro Flurstück
- maximal 20 Raummeter (~ Kubikmeter)

Diese Menge entspricht in etwa dem Jahresverbrauch eines Haushalts.

Achtung

In Schutzgebieten gelten strengere Regeln, auch hinsichtlich der Holzlagerung!

Doch auch bei der Lagerung von 20 Raummeter (~Kubikmetern) Holz dürfen öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sein. Ob eine Holzlagerung auf Ihrem Flurstück zulässig ist, wird durch das Bauordnungsamt oder die Untere Naturschutzbehörde **auf Anfrage** geprüft.

3. Ist eine gewerbliche Holzlagerung im Außenbereich zulässig?

Nein, eine gewerbliche Holzlagerung ist generell unzulässig.

4. Welches Holz darf gelagert werden und welches nicht?

Gelagert werden darf nur unbehandeltes Holz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege in Form von geschichteten Stapeln.

Bau- und Abbruchholz sowie Paletten dürfen **nicht** gelagert werden.

Da sich der hohe Feuchtegehalt von frisch geschlagenem Holz ungünstig auf den Verbrennungsvorgang auswirkt und eine höhere Feinstaubbildung bewirkt, muss das Holz getrocknet werden. Bei ordnungsgemäßer Lagerung kann von einer Trockenzeit zwischen zwei und drei Jahren ausgegangen werden.

5. Wie sieht eine landschaftsgerechte Holzlagerung aus?

Die Lagerung muss sich **in das Landschaftsbild einfügen**. Die Abdeckung auf der Oberseite des Holzstapels ist mit umweltverträglichen Materialien in gedeckter Farbe oder mit dunkler, UV-beständiger Folie zulässig, wenn darüber mindestens eine Lage Holz aufgeschichtet wird.

Das **Einzäunen der Lagerplätze** und das **Errichten von festen Lagerschuppen** ist **grundsätzlich nicht zulässig**.

6. Ist Holzlagerung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder in anderen geschützten Bereichen zulässig?

In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000 – Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH Gebiete) gelten besondere Regelungen. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist in jedem Einzelfall von der Naturschutzbehörde zu prüfen.

Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind zu beachten.

Das bedeutet: **keine Lagerung** innerhalb besonders geschützter Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz), auf Streuobstwiesen, gesetzlich geschützten Wiesen, Naturschutzgebieten und in wasserrechtlich geschützten Bereichen wie zum Beispiel Überschwemmungsgebieten und Gewässerrandstreifen.